

RS Vwgh 1992/6/12 92/18/0049

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.06.1992

Index

- 21/03 GesmbH-Recht
- 40/01 Verwaltungsverfahren
- 60/02 Arbeitnehmerschutz

Norm

- ASchG 1972 §31 Abs2;
- ASchG 1972 §31 Abs5;
- BArbSchV §44 Abs2;
- GmbHG §18;
- VStG §44a lit a
- VStG §5 Abs1;
- VStG §9 Abs1;

Rechtssatz

Sieht die Beh eine der Voraussetzungen des § 31 Abs 5 ASchG als gegeben an, so nimmt sie das in dieser Bestimmung umschriebene Verschulden des handelsrechtlichen Geschäftsführers und verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlichen für dessen Strafbarkeit als Arbeitgeber im Falle der Bestellung eines Bevollmächtigten als erwiesen an. Dies hat mit der als erwiesen angenommenen Tat iSd § 44a lit a VStG nichts zu tun, weshalb eine Bezeichnung dieses Verschuldens im Spruch des Straferkenntnisses keineswegs geboten ist

(Hinweis E 20.6.1991, 91/19/0098).

Schlagworte

Verantwortung für Handeln anderer Personen Besondere Rechtsgebiete Arbeitsrecht Arbeiterschutz

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992180049.X02

Im RIS seit

01.06.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at